

Vergütungszusage

der Sparkassen DirektVersicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

an

(Bitte ausfüllen: **vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IHK-Registrierungsnummer**)

1. Dem Geschäftsverkehr liegen die in der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ ausgeführten Regelungen zugrunde.
2. Die Sparkassen DirektVersicherung AG versichert nur Kfz von Privatkunden (nicht gewerblich genutzte Kfz) sowie – ohne Zahlung einer Vermittlungsvergütung - Kräder und Wohnmobile. Alle anderen Risiken sind unerwünscht. Zudem gehören zu unerwünschten Risiken folgende Kfz:
 - Fahrzeuge von Personen ohne festen Wohnsitz,
 - Fahrzeuge von Kundengruppen, deren statistisch nachgewiesener Schadenbedarf erheblich höher ist als der durchschnittliche Schadenbedarf aller Kunden,
 - Fahrzeuge von Personen, die unter Art. 11 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut fallen (Angehörige der Stationierungsstreitkräfte mit amerikanischer oder englischer Zulassung),
 - Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen,
 - Fahrzeuge, zu denen Vorversicherungen seitens der Sparkassen DirektVersicherung AG oder von anderen Versicherungsunternehmen wegen Nichtzahlung des Beitrages oder aufgrund des Schadenverlaufes gekündigt wurden.

Die Sparkassen DirektVersicherung AG behält sich stets das Recht vor, ohne Begründung den Antrag abzulehnen.

3. Für jeden durch Sie an die Sparkassen DirektVersicherung AG vermittelten Kfz-Versicherungsvertrag erhalten Sie
 - eine einmalige Vergütung von 60,- Euro. Verlängert sich der vermittelte Vertrag, wird keine zusätzlich Vergütung gezahlt. Bei jedem Fahrzeugwechsel fallen erneut 60,- Euro je Vertrag an (Modell A).
 - 30,- Euro bei erstmaligem Abschluss; danach zum 1.1. jeden Jahres erneut 30,- Euro, falls der Kunde mit Fahrzeug oder Nachfolgefahrzeug noch Versicherungsnehmer bei uns ist. Weitere zusätzliche Fahrzeuge eines Kunden werden analog vergütet (Modell B).

Bitte wählen Sie Modell A oder B.

Als abgeschlossen gilt jeder Vertrag nach Zahlung der Erstprämie (frühestens jedoch mit Vertragsbeginn). Nicht gezahlt werden Vergütungen für Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Kräder und Kurzzeitkennzeichen. Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen und Ansprüche

abgegolten, insbesondere die Vermittlungsleistungen. Vergütet wird nur Neugeschäft (d. h. bereits zuvor bei der Sparkassen DirektVersicherung AG versicherte Risiken werden nicht vergütet). Die Vergütungsabrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. (Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Eingang der Prämie und diesbezüglicher Prüfung der Verträge erfahrungsgemäß dann ca. 4 Wochen später.)

4. Sie haben so lange Anspruch auf laufende Vergütungen (Modell B), wie Sie die vermittelten Verträge betreuen und die Versicherungsbeiträge an uns gezahlt werden. Die Betreuung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem für die vermittelten Versicherungsverträge eine anderweitige Maklervereinbarung vorgelegt wird oder der Versicherungsnehmer erklärt, nicht mehr von Ihnen betreut werden zu wollen.

Eine Vergütung wird nicht gezahlt bzw. zurückgefordert, wenn der Vertrag kürzer als drei Monate im Bestand der Sparkassen DirektVersicherung verbleibt. Bei offensichtlicher Falschberatung, die zu einer Haftung bzw. Schädigung der Sparkassen DirektVersicherung führt bzw. wissentlich falschen Angaben des Maklers zu versicherungsrelevanten Sachverhalten wird ebenfalls keine Vergütung gezahlt bzw. eine gezahlte Vergütung zurückgefordert. Etwaige Schadenersatzansprüche der Sparkassen DirektVersicherung bleiben unberührt

5. Im Falle einer „unausgewogenen Geschäftszuführung“ behält sich die Sparkassen DirektVersicherung AG eine Kürzung der Vergütung auf jeweils 50 % der Werte aus 3. für jeden Vertrag vor. Eine „unausgewogene Geschäftszuführung“ liegt dann vor, wenn der Makler überproportional viele Kleinverträge vermittelt. Dies ist dann gegeben, wenn in einer Quartalsabrechnung 30 % oder mehr der zugeführten Verträge eine Jahresprämie (inkl. Versicherungssteuer) von weniger als 350,- Euro ausweisen. Die Kürzung wird jeweils in der Vergütungsabrechnung des Quartals vorgenommen, in dem die „unausgewogene Geschäftszuführung“ festgestellt wird.

6. Die Bankverbindung für die Zahlung der Vergütung lautet:

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

IBAN: DE _____

7. Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen und bei behördlichen Anordnungen behält sich die Sparkassen DirektVersicherung AG eine Neuregelung der vereinbarten Vergütung vor.
8. Dem Versicherungsmakler ist es verboten, Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen zu gewähren oder zu versprechen. Es wird auf § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das diesbezügliche Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Auslegung des Sondervergütungsverbot es verwiesen.“
9. Für Vergütungsmodell A gilt: Wird die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ beendet, entfällt diese Vergütungszusage. Vergütungen nach Modell B werden ungeachtet der Beendigung so lange gezahlt, wie sich der Kfz-Vertrag lebend im Bestand der Sparkassen DirektVersicherung AG befindet.
10. Die von Ihnen vermittelten Verträge werden unter der Partner-ID (Vermittlernummer) _____ geführt

Düsseldorf,

Sparkassen DirektVersicherung AG

Makler

Vereinbarung über die Zusammenarbeit

zwischen

der Sparkassen Direktversicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

und

(Bitte ausfüllen; vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geschäftsführer, Geburtsdatum)

- nachstehend Makler genannt -

Die Zusammenarbeit mit Ihnen als Versicherungsmakler erfolgt auf Basis nachfolgender Vereinbarung.

1. Vermittlerstatus

- 1.1 Sie treten im Rechtsverkehr **ausschließlich** als unabhängiger Versicherungsmakler gemäß § 59 Abs. 3 VVG in Verbindung mit § 34 d Abs. 1 GewO und keinesfalls als Versicherungsvertreter (Agent oder Mehrfachagent gem. §§ 92, 84 HGB) oder Versicherungsberater (bisher § 34 e GewO bzw. §34d Abs. 2 GewO in der ab dem 23.02.2018 geltenden Fassung) auf. Sie sind verpflichtet, die Sparkassen Direktversicherung AG von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, falls Sie gegenüber dem Versicherungsnehmer oder sonstigen Dritten als Versicherungsvertreter der Sparkassen Direktversicherung AG auftreten.
- 1.2 Sie garantieren der Sparkassen Direktversicherung AG im Rahmen der Zusammenarbeit, dass die dem Kunden zu überlassenden Vermittlerinformationen den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen und dem jeweiligen Versicherungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen worden sind.
- 1.3 Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen (derzeit § 9 Abs. 2 VersVermV) und weisen diese durch eine Bestätigung Ihres Haftpflichtversicherers nach. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsmittler nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat. Über die Aufhebung bzw. den Fortfall des Haftpflichtversicherungsschutzes informieren Sie uns unverzüglich. Bei einem Versichererwechsel ist uns sofort eine neue Bestätigung vorzulegen. Sie sind im Versicherungsvermittlerregister registriert.
- 1.4 Sie unterrichten die Sparkassen Direktversicherung AG sofort, falls die Ihnen nach § 34 d GewO erteilte oder noch zu erteilende Gewerbeerlaubnis widerrufen oder mit Auflagen versehen wird.

2. Vermittlungsvorgang

- 2.1 Sie lassen sich vom Versicherungsnehmer zur Entgegennahme der vom Versicherer gem. § 7 VVG zu erfüllenden Informationspflichten bevollmächtigen und verpflichten sich, die Ihnen überlassenen Informationen an den Versicherungsnehmer vor Antragsstellung in Textform auszuhändigen.
- 2.2 Soweit Ihnen weitere Vermittler unterstellt sind, die für Sie als Makler tätig sind, werden Sie die einschlägigen Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Anwendung des § 34 d GewO in allen Vermittlerstufen beachten. Das derzeit gültige Rundschreiben der BaFin

(R 10/2014 (VA)) hierzu können Sie auf der Internet-Seite der BaFin (www.bafin.de/Aufsichtspraxis/Rundschreiben) einsehen.

- 2.3 Darüber hinaus verpflichten Sie sich, nur mit solchen externen Vermittlern zusammenzuarbeiten, die im Vermittlerregister eingetragen sind.
- 2.4 Sie dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen (Angestellte) nur dann beschäftigen, wenn diese über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und Sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben. Als Maßstab gilt das oben genannte Rundschreiben sowie die gesetzliche Regelung des § 34 d Abs. 6 GewO.
- 2.5 Sofern Sie mit Tippgebern zusammenarbeiten, verpflichten Sie sich, die Mindestanforderungen bei der Zusammenarbeit mit Tippgebern gemäß dem oben genannten Rundschreiben zu beachten.
- 2.6 Darüber hinaus verpflichten Sie sich, sicherzustellen, dass die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD) ab dem 23.02.2018 geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Sachkunde, Weiterbildung und Zuverlässigkeit der maßgeblichen Personen und Mitarbeiter sowie die Lenkungsanforderungen für Versicherungsvertreiber betreffend den Produktvertrieb (gemäß Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 21.09.2017) eingehalten werden. Sie verpflichten sich darüber hinaus grundsätzlich zu einem rechtskonformen Verhalten. Auch insoweit halten Sie etwaige von Ihnen aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Berufsverband zu beachtende Compliance-Regelungen ein.
- 2.7 Die Sparkassen Direktversicherung hat aufsichtsrechtlich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften durch Sie bei Ihrer Vermittlungstätigkeit eingehalten werden. Wir sind daher berechtigt, uns jederzeit davon zu überzeugen, ob Sie die unter 2.1 bis 2.6 übernommenen Verpflichtungen einhalten.

3. Laufende Zusammenarbeit

- 3.1 Die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer wird direkt zwischen der Sparkassen Direktversicherung AG und dem Versicherungsnehmer geführt.
- 3.2 Die Schadenregulierung erfolgt ausschließlich durch die Sparkassen Direktversicherung AG. Sie sind nicht berechtigt, im Rahmen der Schadenregulierung im Namen der Sparkassen Direktversicherung AG Erklärungen gegenüber dem Versicherungsnehmer oder geschädigten Dritten abzugeben oder bei ausstehenden Schadenzahlungen für die Sparkassen Direktversicherung AG in Vorlage zu treten. Derartige Zahlungen erfolgen auf eigenes Risiko.
- 3.3 Zum Inkasso für die Sparkassen Direktversicherung AG sind Sie nicht berechtigt.
- 3.4 Der Versicherer wird die Versicherungsnehmer als Klienten des Maklers weder direkt noch über Sparkassen-Filialen zum Zwecke von Geschäftsabschlüssen kontaktieren. Eine Datenweitergabe an andere Unternehmen der Sparkassen-Organisation zwecks Akquisition findet nicht statt.

4. Datenschutz

Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange Ihren Kunden gegenüber sind Sie verantwortlich. Sie verpflichten sich daher, in die vertraglichen Unterlagen mit Ihren Kunden eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Datenschutzerklärung aufzunehmen

5. AVAD

Sie erklären sich mit dem Verfahren laut beiliegendem „Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr“, dass alle nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) notwendigen Informationen zum AVAD-Verfahren enthält, einverstanden.

6. Dauer

- 6.1 Diese Vereinbarung beginnt am _____ und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Sie ist für beide Seiten jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Quartalsende kündbar.
- 6.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sie verpflichten sich, sämtliche Vorschriften einzuhalten, die der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung in innerdeutsches Recht erlassen hat und erlassen wird. Sie erklären Ihr Einverständnis mit Änderungen dieser Vereinbarung, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.
- 7.2 Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Sparkassen DirektVersicherung AG.
- 7.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Düsseldorf,

Sparkassen DirektVersicherung AG

Makler